

Vereinbarungsniederschrift über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte nach § 78c SGB VIII

1. Der öffentliche Jugendhilfeträger
Stadt / Kreis

Kreis Paderborn
Jugendamt
Aldegrevestr. 10-14

und der Einrichtungsträger

Jugendhilfe im Erzbistum Paderborn gGmbH
Gustav-Schulze-Straße 22
33102 Paderborn

schließen für die nachstehend genannte
Einrichtung

Salvator Kolleg
Salvatorstr. 45
33161 Hövelhof

Az. Betriebserlaubnis:

50 60 1500026 vom 14.02.2024

auf der Grundlage des § 78c SGB VIII

- ☒ eine Leistungsvereinbarung (Anlage 1),
☒ eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Anlage 1)
☒ eine Leistungsentgeltvereinbarung
ab.

2. Die Vereinbarungen gelten für den Zeitraum

vom: 01.03.2024

bis zum: 31.12.2024

3. Die differenzierten Leistungsentgelte betragen pro Betreuungstag:

Angebotsform	Platz- zahl	Päd. Schlüssel Erziehungsdienst	Entgelt je Tag
Regelgruppe	24	1:1,7	237,83 €
Intensivangebot	30	1:1,26	289,38 €
niedrig. Betreuungsaufwand I	23	1:4,55	144,36 €
Intensivtherapie	18	1:0,96	375,70 €
Intensivtherapie (Clearing)	6	1:0,8	430,30 €
therapeut. Verselbständig- ungsgruppe - niedrig. Betreuungsaufwand III	6	1:2,4	201,62 €
Berufsausbildung	36	1:3	97,78 €
Lernwerkstatt	10	1:3,85	88,49 €
Schul Ausbildung-Teilzeit			1,29 €
Schul Ausbildung-Vollzeit			6,46 €

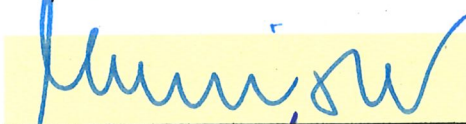
4. Die Kosten für sozialpädagogische Fachleistungsstunden betragen für:

FLStd. Therapie	85,44 €
FLStd. Sozialpädagogik	75,52 €
FLStd. Prävent	114,55 €

5. Die Leistungen, die Qualitätsentwicklung und die Entgelte wurden nach Anhörung des hauptbelegenden öffentlichen Jugendhilfeträgers des Kreises Höxter vereinbart.
6. Die vom Einrichtungsträger vorgelegte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung sowie die Kostenkalkulation beruhen auf der Grundlage des SGB VIII. Der öffentliche Jugendhilfeträger bestätigt, dass die vereinbarten Entgelte sich nachvollziehbar aus der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ergeben.
Der öffentliche Jugendhilfeträger und der Einrichtungsträger vereinbaren ausdrücklich, dass die Rahmenverträge I und II NRW und ihre Anlagen, die bis 31.12.2012 galten und bis 31.12.2013 weiterhin von den Vertragsparteien analog angewendet wurden, in der letzten Form als verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung auch weiterhin gelten und u.a. für die Berechnung der Leistungen angewandt werden.
7. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
8. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen für den laufenden Vereinbarungszeitraum, die diesen Vereinbarungen zugrunde liegen, sind die Vereinbarungen auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln.
9. Der erforderliche Qualitätsdialog zwischen den Vereinbarungspartnern erfolgt vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums.
10. Vereinbarte Leistungsentgelte können pauschal fortgeschrieben werden, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger nicht widerspricht.
11. Der öffentliche Jugendhilfeträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an die Entgeltstelle-Jugendhilfe des jeweiligen Landschaftsverbandes.
12. Der Einrichtungsträger sendet unverzüglich eine Durchschrift dieser Vereinbarung an das Landesjugendamt, die belegenden Jugendämter und an seinen Spitzenverband.

Paderborn, 29.02.2024

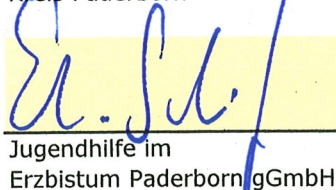
Ort/ Datum



Kreis Paderborn
Der Landrat
- Jugendamt -

Kreis Paderborn

Stempel/Unterschrift


Jugendhilfe im
Erzbistum Paderborn gGmbH


Jugendhilfe im Erzbistum
Paderborn gemeinnützige GmbH
Gustav-Schulze-Straße 22
33102 Paderborn
Tel.: 05251 54523-0, HRB: 8854, Paderborn